

Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen

Lehrmittelkoordination auf sprachregionaler Ebene

Bericht der Arbeitsgruppe

Vernehmlassungsfassung

Glarus / Luzern, 13. April 2010

NW EDK Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz

EDK-Ost Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein

BKZ Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

Impressum

Auftraggeber	Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)
Herausgeberin	Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen Zentralstrasse 18, 6003 Luzern Telefon 041 226 00 67
Arbeitsgruppe	Christoph Zimmermann, Kanton Glarus / EDK-Ost (Leitung) Reto Furter, Kanton Freiburg / NW EDK Marcel Gübeli, Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz Beat Mayer, Kanton Bern / NW EDK Christoph Mylaeus-Renggli, BKZ (Geschäftsstelle) Brigitte Steimen, Kanton Zürich / EDK-Ost Charles Vincent, Kanton Luzern / BKZ Stephan Metzger, Regionalsekretariat EDK-Ost (Sachbearbeitung)

Dieser Bericht wurde von der Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen am 17. Juni 2010 zur Vernehmlassung freigegeben.

Inhalt

1. Ausgangslage und Auftrag	4
2. Darstellung der heutigen Situation im Lehrmittelbereich in der deutschsprachigen Schweiz	6
3. Herausforderungen	10
4. Modelle einer zukünftigen Lehrmittelkoordination	13
5. Bewertung und Konsequenzen	24
6. Anhang	29

1. Ausgangslage und Auftrag

1.1. Ausgangslage

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone zur Koordination und Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln sind Schuleintrittsalter und Schulpflicht, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften. Die Kantone behalten die Schulhoheit und bestimmen weiterhin Struktur und Inhalt der Bildung.

Die interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) konkretisiert die zentralen Bestimmungen der Bildungsartikel für die Volksschule. Das Konkordat umfasst auch Bereiche, die von der Bundesverfassung nicht explizit genannt werden. In Art. 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird die Koordination der Lehrmittel als Aufgabe der Sprachregionen definiert. Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie die nationalen Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt. Dazu sollen die Kantone auf sprachregionaler Ebene zusammenarbeiten. Sie können die dafür erforderlichen Einrichtungen schaffen. Damit erhalten diejenigen Kantone, welche dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind, einen gesetzlichen Auftrag zur Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene. Es ist nun zu klären, was unter dem Begriff der „Koordination der Lehrmittel“ zu verstehen ist und wie die Kantone diesen Auftrag umsetzen wollen.

Die Koordination der Entwicklung von Lehrmitteln wird heute für einen Grossteil der Deutschschweizer Kantone – einzig die Kantone Schwyz, Ob- und Nidwalden sind nicht Mitglied – durch die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wahrgenommen. Die Gremien der ilz arbeiten an einer Statutenrevision. Der Lenkungsausschuss der deutschsprachigen EDK-Regionen hat sich dafür ausgesprochen, das bewährte Instrumentarium der ilz für die Umsetzung der HarmoS-Bestimmungen zur Koordination der Lehrmittel zu nutzen und dafür die ilz im Rahmen ihrer Statutenrevision in die zukünftigen Strukturen der sprachregionalen Zusammenarbeit zu integrieren. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der ilz setzte der Lenkungsausschuss daher im März 2007 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, ein Organisations- und Führungsmodell für die ilz zu erarbeiten und dies in die Führungsstrukturen der zukünftigen sprachregionalen Zusammenarbeit zu integrieren. Die Arbeitsgruppe stellte bald fest, dass eine Neufassung der ilz-Statuten eine Klärung voraussetzt, was die Kantone unter Koordination der Lehrmittel verstehen wollen und mit welchen Instrumenten und Verfahren sie eine solche Koordination umsetzen möchten. Die Arbeitsgruppe hat daher in Ausweitung ihres Mandats in einem Grundlagenbericht Leitsätze zur Lehrmittelkoordination in der Deutschschweiz entworfen, die als Grundlage für eine bildungspolitische Diskussion und Meinungsbildung dienen sollten. Der Lenkungsausschuss hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2008 festgestellt, dass die Leitsätze nicht genügend klären, was unter Lehrmittelkoordination verstanden werden kann. Es wurde zudem die Darstellung von Alternativen gewünscht, die Gegenstand der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sein können. Der Bericht soll überarbeitet und in wesentlichen Fragen ergänzt werden. Da dieser Auftrag nicht dem bisherigen Mandat der Arbeitsgruppe entsprach, wurde am 19. Mai 2008 ein neues, auf diese Fragestellungen fokussiertes Mandat erteilt.

1.2. Mandat

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Kantone sowie der Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz zusammengesetzte Arbeitsgruppe wurde beauftragt, zur Konkretisierung und Begriffsklärung beizutragen, indem sie möglich Szenarien der Lehrmittelkoordination beschreibt. Zu den Szenarien sind darzustellen:

- die damit erreichbaren Ziele
- die politischen und rechtlichen Voraussetzungen
- die Führung und Organisation auf sprachregionaler Ebene
- die nötigen institutionellen und finanziellen Rahmenbedingungen

Die Arbeitsgruppe führt zu Zwischenergebnissen ihrer Arbeit Hearings durch, insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern privater und öffentlicher Lehrmittelverlage.

Der Bericht der Arbeitsgruppe dient der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der D-EDK für die Ausrichtung ihrer zukünftigen Lehrmittelpolitik. Daraus abgeleitet kann in einem weiteren Schritt der zukünftige Auftrag der ilz definiert werden.

Die Arbeitsgruppe legt nun ihren Bericht vor. Wie im Mandat vom 19. Mai 2008 beauftragt, hat sie zudem eine Wertung der vorliegenden Szenarien vorgenommen.

2. Darstellung der heutigen Situation im Lehrmittelbereich in der deutschsprachigen Schweiz

2.1. Schaffung und Beschaffung von Lehrmitteln in den Kantonen

Für den Einsatz der Lehrmittel in der obligatorischen Schulzeit sind die Kantone zuständig. Diese sorgen für die Grundversorgung der obligatorischen Schule mit lehrplankonformen sowie fachlich und didaktisch zeitgemässen Lehrmitteln. Dazu werden geeignete Lehrmittel von kantonalen oder privaten Verlagen beschafft oder bei Bedarf eigene Lehrmittel entwickelt. Aufgrund der hohen Anforderungen an Lehrmittel ist es keinem Kanton möglich, die Grundversorgung ausschliesslich über Eigenentwicklungen sicherzustellen; die Kantone sind auf die interkantonale Zusammenarbeit angewiesen.

Oberste Lehrmittelbehörde in den Kantonen

In den meisten Kantonen ist die oberste Lehrmittelbehörde der Erziehungs- bzw. Bildungsrat oder die Erziehungsdirektion, vereinzelt auch der Gesamtregierungsrat. Diese Behörde regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht, d.h. sie legt fest, welche Lehrmittel eingeführt bzw. neu entwickelt werden und welchen Status diese besitzen (z.B. obligatorisch, empfohlen, zugelassen). Sie stützt sich bei ihren Beschlüssen in der Regel auf Anträge von Lehrmittelkommissionen.

Kantonale Lehrmittelkommissionen

Die für Lehrmittelfragen zuständigen Kommissionen sorgen im Auftrag der kantonalen Erziehungsdirektion dafür, dass den Schulen auf den Lehrplan ausgerichtete, praxistaugliche Lehrmittel kostengünstig zur Verfügung stehen. Zusammensetzung, Pflichtenheft und Unterstellung sind unterschiedlich geregelt. Einheitliches Merkmal ist das Antragsrecht gegenüber der obersten Lehrmittelbehörde. Die Lehrmittelkommissionen haben damit grosse Einflussmöglichkeiten auf die Lehrmittelbeschlüsse.

Die Lehrmittelkommissionen bestehen mehrheitlich aus Lehrerinnen und Lehrern; zusätzlich sind die Bildungsverwaltung, die Institutionen der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der kantonale Lehrmittelverlag vertreten, wobei der Lehrmittelverlag ausser in Einzelfällen kein Stimmrecht hat. Die starke Vertretung von Lehrpersonen in den Lehrmittelkommissionen garantiert ein hohes Mass an Mitsprache der Lehrerschaft. Im Einzelnen ist das Mitspracherecht der Lehrerschaft in den Kantonen unterschiedlich geregelt.

Die Lehrmittelkommissionen begutachten Konzepte für Eigenentwicklungen, evaluieren Lehrmittel, die auf dem Markt beschafft werden sollen, machen Vorschläge zum Status der einzelnen Lehrmittel (obligatorisch, empfohlen etc.) und stellen entsprechend Antrag an die oberste Lehrmittelbehörde.

Die Kantone St.Gallen und Zürich verfügen innerhalb der Bildungsverwaltung über ein Lehrmittelsekretariat. Dieses kümmert sich um die Lehrmittelgeschäfte des Kantons und bedient die für Lehrmittelfragen zuständigen kantonalen Stellen.

Kantonale Lehrmittelverlage

Kantonale Lehrmittelverlage produzieren eigene Lehrmittel (Verlagstätigkeit) und betreiben Handel. Sie produzieren, erwerben und liefern Lehrmittel im Auftrag des Kantons mit dem Ziel, die Schulen effizient und preisgünstig mit Lehrmitteln zu versorgen. Die meisten Verlage kleinerer Kantone beschränken sich auf den Handel. Sie kaufen Lehrmittel ein und vertreiben diese an die Schulen.

Vor allem grössere Kantone produzieren eigene Lehrmittel. Wichtigste Akteure sind die Kantone Zürich, Bern und St.Gallen. Die Kantone Bern und Aargau führen seit dem 1. Juli 2009 gemeinsam einen Verlag in Form einer Aktiengesellschaft, deren strategische Verantwortung der Verwaltungsrat trägt. Die anderen kantonalen Verlage sind in der Regel den Bildungsverwaltungen unterstellt. Sie setzen die Beschlüsse der für Lehrmittel zuständigen Stellen um.

2.2. Die Rolle der Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz bei der Lehrmittelkoordination und -entwicklung

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz entstand 1973 über eine Vereinbarung der beteiligten Kantone. Ziel ist, in gegenseitiger Zusammenarbeit zeitgemässe Lehrmittel und Unterrichtshilfen zu fördern, interkantonale zu koordinieren und preisgünstig zu schaffen. Die ilz ist kein Lehrmittelverlag und unterhält weder ein eigenes Sortiment, noch einen eigenen Vertrieb.

Die ilz umfasst heute 18 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Alle Mitglieder sind in den Gremien der ilz paritätisch vertreten. Die Delegiertenversammlung regelt die strategische Ausrichtung und überwacht den Geschäftsgang der ilz. Der Vorstand legt den Rahmen der operativen Tätigkeiten der Organisation fest und die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ. Die Verlagsleiterkonferenz unterstützt die Koordinationsbemühungen durch gegenseitige Information und durch die Bildung von Verlagsgemeinschaften.

Grundversorgung

Ziel der ilz ist es, für alle Unterrichtsbereiche der Volksschule ein zeitgemässes Angebot an Lehrmitteln zur Verfügung zu stellen. Dies belegen das umfangreiche Programm von interkantonale geschaffenen Lehrmitteln und die von der ilz direkt initiierten oder begleiteten Projekte, u.a.:

- *envol* (Französisch 5.-9. Schuljahr)
- *first choice, Explorers* und *Voices* (Englisch 2.-9. Schuljahr)
- *Sprachfenster, Sprachland, Sprachwelt Deutsch* (Deutsch 1.-9. Schuljahr)
- *logisch* (Mathematik)
- Lehrmittelreihe *Lernwelten Natur-Mensch-Mitwelt* (1.-9. Schuljahr)
- *Tiptopf* (Hauswirtschaft)
- Lehrwerke für kleinere Lerngruppen: *Orizzonti* (Italienisch), *Pipapo* und *MultiDingsda* (Deutsch für fremdsprachige Kinder und Jugendliche).

Bedarfsabklärung und Entwicklung

Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter melden ihren Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder direkt der Geschäftsstelle der ilz. Nach Erarbeitung der entsprechenden Entscheidungsgrundlagen befindet der Vorstand über die Vergabe eines Auftrags zur Verfassung eines Lehrmittelkonzeptes. Interessierte Kantone übernehmen nach der Prüfung des Konzeptes die Entwicklung und Produktion des Lehrmittels. Die anderen Kantone werden zur Mitarbeit eingeladen. Bei der Entwicklung wird auf die kantonale Bildungshoheit und die kantonalen Entscheidungsprozesse Rücksicht genommen. Die ilz vertritt alle interessierten Kantone in der Projektleitung. Die Kosten für die Entwicklungsarbeiten tragen vollumfänglich die beteiligten Verlage; diese bilden bei grösseren Projekten Verlagsgemeinschaften.

Ergebnis der freiwilligen Koordination

Auf der Grundlage einer freiwilligen Koordination innerhalb der ilz haben die Kantone in den letzten 35 Jahren ein erhebliches Mass an Lehrmittelkoordination erreicht. Trotzdem ist nicht zu übersehen, dass die Lehrmittelkoordination nicht immer reibungslos verläuft. Neben den unterschiedlichen Lehrplänen ist dafür vor allem die Tatsache verantwortlich, dass die Kantone nicht verpflichtet sind, die gemeinsam geschaffenen Lehrmittel in ihrem Kanton einzusetzen. Die Koordination im Rahmen der ilz hat aber dazu geführt, dass viele Lehrmittel in mehreren Kantonen eingesetzt werden und dass die Entwicklungs- und Herstellungskosten gesenkt werden konnten.

Weiterentwicklung der Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz

Die ilz ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen, so dass ihr heute ausser SZ, OW und NW alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone angehören. Damit deckt die ilz die Deutschschweiz zu einem

überwiegenden Teil ab. Das Wachstum hat dazu geführt, dass die Organisation und die Abläufe innerhalb der ilz überprüft und angepasst werden müssen. Der Vorstand der ilz hat deshalb 2006 festgelegt, dass das Statut und die Reglemente überarbeitet werden sollen. Im Rahmen der Diskussionen über künftige Veränderungen wurde festgestellt, dass die Dienstleistungen an die Kantone verbessert werden können (z.B. Bedürfnisabklärung, Qualitätskriterien, Kaderausbildung, Bearbeitung von Grundsatzfragen der Lehrmittelschaffung). Diese Veränderungen werden zeitlich und inhaltlich auf die Umsetzung des HarmoS-Konkordats innerhalb der D-EDK abgestimmt.

2.3. Übersicht über die Verlagslandschaft in der deutschsprachigen Schweiz

Der Lehrmittelmarkt der Deutschschweiz hat für den Volksschulbereich ein Volumen von rund 60 Mio. Franken (Schätzungen, 2002). Die Verlagslandschaft in der Deutschschweiz ist vielfältig. Sie umfasst neben wenigen grossen privaten und kantonalen Verlagen zahlreiche kleine Verlage, die sich vor allem auf die Herstellung von Nischenprodukten spezialisiert haben. Zwischen den Verlagen herrscht eine Konkurrenzsituation; dies gilt auch für die kantonalen Verlage. Es gibt keine monopolartige Beherrschung des Lehrmittelmarktes durch einzelne Verlage. Eine durch die ilz durchgeführte Analyse hat gezeigt, dass die kantonalen Verlage im Durchschnitt rund 50% ihres Gesamteinkaufs aus dem Sortiment der privaten Verlage und 50% aus dem Sortiment der anderen kantonalen Verlage beziehen.

Im Grossen und Ganzen kann zwischen verlegerisch tätigen Verlagen und (Buch-) Händlern unterschieden werden.

Verleger

Einige kantonale Verlage treten als Verleger auf. Ihr Kerngeschäft ist neben dem Handel und Vertrieb von Lehrmitteln auch die eigentliche Herstellung derselben. Während private Verlage – darunter insbesondere Klett und Balmer AG und Sauerländer Verlage AG/Cornelsen - aufgrund von Markteinschätzungen autonom über neue Lehrmittelentwicklungen entscheiden, sind kantonale Verlage weitgehend auf Entscheide der zuständigen Gremien angewiesen. Deutliche Unterschiede zwischen den privaten und den kantonalen Verlagen weisen die Prozesse auf, die bei der Schaffung eines Lehrwerks durchlaufen werden. Lehrmittel, die im Auftrag der Kantone entwickelt werden, unterliegen den kantonalen Prozessen und Zulassungsbestimmungen, auf welche die dafür zuständigen kantonalen Stellen (Lehrmittelkommission, Lehrmittelsekretariat) Einfluss nehmen. Danach erst übernehmen die Verlage die Verantwortung für die Produktion.

Kantonale Verlage mit namhafter verlegerischer Tätigkeit für die Schweizer Schulen

- Lehrmittelverlag des Kantons Graubünden (verlegerisch vor allem für den romanischen und italienischen Sprachraum tätig)
- Kantonaler Lehrmittelverlag St. Gallen
- Lehrmittelverlag des Kantons Zürich

Privatverlag mit Aktienmehrheit bei den beteiligten Kantonen

- Schulverlag plus AG (Aktien zu je 50% bei den Kantonen Bern und Aargau)

Grössere Privatverlage mit Produktionen für den Schweizer Markt und Kleinverlage

- Klett und Balmer AG/Comenius
- Sauerländer Verlage AG/Cornelsen
- Schroedel/Westermann
- Ingold AG
- Verlag ZKM (Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz)
- Elementarlehrerinnen und Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
- usw.

Die Privatisierung ihrer Verlage war und ist in verschiedenen Kantonen ein Thema. Die Kantone Aargau und Bern führen seit dem 1.7.2009 einen gemeinsamen Verlag als Aktiengesellschaft. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist über eine Leistungsvereinbarung geregelt. Der Verlag ist in seinen Entscheiden frei, soweit diese nicht durch die Leistungsvereinbarung eingeschränkt sind. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Ausrichtung zuständig.

Im Sinne der Effizienz und der Risikominderung werden heute vermehrt Verlagsgemeinschaften für die Produktion von grösseren Lehrwerken gebildet. Solche Gemeinschaften werden nicht nur unter kantonalen Verlagen, sondern auch zwischen kantonalen und privaten Verlagen realisiert. Beispiele sind das Lehrmittel *mathbu.ch*, eine Kooperation zwischen der damaligen schulverlag blmv AG und dem Verlag Klett und Balmer AG, und die Kooperation im Projekt *wortgewandt & zahlenstark* der Lehrmittelverlage der Kantone Zürich und St. Gallen.

Buchhandel

Der Buchhandel bezieht die Ware direkt bei den (privaten und kantonalen) Verlagen oder beim Schweizer Buchzentrum (BZ). Er beliefert damit Privatkunden und Bibliotheken und ist teilweise auch im Schulbereich, vor allem an Schulen der Sekundarstufe II, aktiv.

Die meisten kantonalen Verlage sind im Buchhandel tätig, übernehmen also keine verlegerische Aufgabe für den Schulbereich. Sie beliefern die Schulen in ihrem Kanton mit den benötigten Lehrmitteln und erfüllen weitere kantonsinterne Aufgaben (Produktion Zeugnisse, Berichte, Broschüren, Steuerformulare, usw.). Sie kaufen die Lehrmittel gemäss den kantonalen Bestimmungen bei kantonalen wie bei privaten Verlagen ein.

2.4. Situation in der Romandie

In der Romandie hat die enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Lehrmittel- und Lehrplanbereich eine längere Tradition als in der Deutschschweiz.

Die CIIP erbringt zentrale Leistungen in der Lehrmittelentwicklung für alle Kantone: Bedarfsabklärungen, Konzeptentwicklungen, Anstellung von Autorinnen und Autoren, Lektorat und Abnahme der Manuskripte. Dafür steht ihr eine zentrale Evaluationskommission mit entsprechender Infrastruktur und Budget zur Verfügung. Die eigentliche Produktion der Lehrmittel wird privaten, vereinzelt auch öffentlichen Verlagen übertragen.

Die CIIP unterhält einen Lehrmittelfonds, der es erlaubt, Anpassungen und Neuentwicklungen der Lehrmittel vorzunehmen sowie Investitionen in andere pädagogische Projekte zu machen (z.B. Westschweizer Lehrplan). Dieser Fonds wird durch den Verkauf der Lehrmittel in den Kantonen finanziert. Dadurch verfügen die Kantone über Lehrmittel mit einem guten Preis-Leistungsverhältnis.

Die zentrale Steuerung soll in Zukunft verstärkt werden. Im Rahmen der Westschweizer Schulvereinbarung, welche das HarmoS-Konkordat konkretisiert und ergänzt, ist geplant, unter anderem auch die Kompetenzen für die Lehrmittelentscheide der Kantone an die CIIP zu übertragen. Die Westschweizer Schulvereinbarung soll wesentlich zur Entwicklung eines einheitlichen Bildungsraums Westschweiz beitragen; sie wird seit 2008 in den Kantonen ratifiziert.

3. Herausforderungen

Aktuelle gesellschaftliche, politische, ökonomische und pädagogische Herausforderungen werden in naher Zukunft die Koordination, die Herstellung und die Einführung von Lehrmitteln stark beeinflussen. Auf einige Entwicklungen sei im Folgenden hingewiesen.

3.1. Spannungsfeld zwischen interkantonalen Entwicklungen und kantonalen Entscheidungsstrukturen

Die Forderung nach Koordination findet in einem Spannungsfeld zwischen interkantonalen Entwicklungen und kantonalen Lehrmittel- sowie Lehrplanhoheit statt. An die Koordination werden unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Erwartungen gestellt. Mit der Entwicklung und Einführung gemeinsamer Lehrmittel sollen Kosten gespart, die Mobilität zwischen den Kantonen soll erleichtert und die Anliegen der (noch) verschiedenen Lehrpläne berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen die Kantone ihren Entscheidungsspielraum und ihre kulturelle Eigenständigkeit behalten, damit den Schulen bzw. den Lehrpersonen ein grosser Freiraum bei der Umsetzung des Lehrplans bleibt. Das HarmoS-Konkordat schreibt lediglich die „Koordination der Lehrmittel“ vor, lässt aber offen, was darunter zu verstehen ist.

Das Spannungsfeld zwischen interkantonalen Entwicklungen und kantonalen Entscheidungsstrukturen konnte bei der Einführung neuer Fremdsprachenlehrmittel gut beobachtet werden. So haben die Kantone, die künftig mit Englisch als erster Fremdsprache beginnen, sich zwar an einem gemeinsamen Lehrmittelprojekt beteiligt und die Absicht bekundet, das gemeinsam entwickelte Lehrmittel in den Kantonen auch einzusetzen. Dieser Empfehlung wurde dann aber in einzelnen Kantonen nicht Folge geleistet, weil sich die kantonal zuständigen Beratungs- und Entscheidungsgremien für ein anderes Lehrmittel entschieden.

3.2. Lehrplan 21

Die drei deutschsprachigen Regionalkonferenzen der EDK haben 2006 mit der Entwicklung eines gemeinsamen Lehrplans für die Volksschule begonnen. Die Grundlagen für die Lehrplanarbeit werden im Frühling 2010 bereinigt sein. Ab Herbst 2010 werden die Fachbereichslehrpläne entwickelt. Der neue Lehrplan wird voraussichtlich ab 2014 zur Verfügung stehen. Der Lehrplan 21 nimmt verschiedene Entwicklungen auf, die gegenwärtig in der Schweiz in Diskussion sind (z.B. Orientierung an Kompetenzen, Bildungsstandards, Überprüfung der Bildungsinhalte). Der Lehrplan wird künftig elf Schuljahre umfassen und damit den heutigen Kindergarten einbeziehen. Diese Neuerungen im Lehrplan führen zu Anpassungen bei den bestehenden Lehrmitteln und zu Neuschaffungen. Die Lehrmittel spielen bei der Umsetzung des Lehrplans eine wichtige Rolle.

3.3. Praxistauglichkeit der Lehrmittel

Lehrmittel müssen hohen fachlichen und didaktischen Anforderungen genügen. Die Umsetzung der oft anspruchsvollen Konzepte im Unterricht fällt nicht allen Lehrpersonen leicht. Gründe dafür sind ungünstige Rahmenbedingungen (z.B. Grösse und Zusammensetzung der Klassen) oder fehlende Zeit bzw. Bereitschaft für die notwendige Auseinandersetzung mit neuen Unterrichtskonzepten. Lehrerinnen und Lehrer verfügen über unterschiedliche Kompetenzen, didaktische Innovationen in neuen Lehrmitteln aufzunehmen und im Unterricht umzusetzen. Für Lehrmittelschaffende ist es eine grosse Herausforderung, Lehrmittel zu entwickeln, die sowohl den fachlichen und didaktischen Anforderungen als auch den Ansprüchen und Möglichkeiten der Praxis genügen. Aufgabe der Bildungspolitik ist es, die Innovationen für die Schule gut zu dosieren und die Lehrpersonen durch Weiterbildung und Beratung

wirkungsvoll zu unterstützen. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist die Steuerungswirkung von Lehrmitteln auf den Unterricht insgesamt begrenzt.

3.4. Verhältnis zwischen privaten und kantonalen Verlagen

Private, wie auch kantonale Verlage bearbeiten vornehmlich den gleichen Markt. Sie stehen in direkter Konkurrenz zueinander und nutzen wo möglich ihre Wettbewerbsvorteile um sich möglichst grosse Marktanteile zu sichern. Gleichzeitig vertreiben die kantonalen Verlage die Produkte privater Anbieter an die Schulen in ihrem Kanton. So ist der Lehrmittelverlag des Kantons Zürich nicht nur ein grosser Konkurrent der Klett und Balmer AG, sondern gleichzeitig ein Grosskunde.

Aufgrund der hohen Investitionskosten bei Lehrmittelprojekten werden Verlagsgemeinschaften zwischen kantonalen, wie auch zwischen privaten und kantonalen Verlage eingegangen.

3.5. Aufhebung der Buchpreisbindung

Die kantonalen Lehrmittelverlage beliefern alle Schulen zu den gleichen Konditionen. Damit erhalten grosse und kleine, ländliche und städtische Schulen die Lehrmittel zu den gleichen Preisen.

2001/2002 hatte die Schweizerische Wettbewerbskommission WEKO eine Vorabklärung wegen Verletzung des Kartellgesetzes (Preisabsprachen) durchgeführt. Die Verhandlungen mit der WEKO führten zu einer neuen Festlegung der Lieferbedingungen zwischen den kantonalen Verlagen und Grossisten. Das angepasste Rabattsystem wurde von der WEKO als «ein kartellrechtskonformer Zustand» bezeichnet.

Im Sommer 2007 hat der Bundesrat die Buchpreisbindung aufgehoben. Davon sind auch die Produkte aller Lehrmittelverlage betroffen. Insbesondere war eine Preisabsprache unter den Verlagen im Rahmen der ilz nicht mehr zulässig. Damit war das Modell des einheitlichen Preises für alle Schulen gefährdet. Es war zu befürchten, dass Städte in Zukunft auf Rabatte bestehen würden, während kleine Gemeinden von Preiserhöhungen betroffen worden wären (Finanzierung der gewährten Rabatte).

Die ilz wurde bei der WEKO vorstellig und zeigte die Bedeutung des gemeinsamen, aber nicht gewinnmaximierten Schulpreises auf. Das Sekretariat der WEKO nahm die Argumente der ilz auf, stellte keine Verletzung des Kartellgesetzes fest und schützte die Praxis der Kantone.

Die politische Diskussion über die Wiedereinführung der Buchpreisbindung führte 2008 zu einer Vernehmlassung in den Kantonen. Diese Vernehmlassung ergab kein einheitliches Bild. Die Beratungen im National- und Ständerat dauern an.

3.6. Wachsender Kostendruck

Die Einführung neuer Lehrmittel ist in der Regel mit hohen Beschaffungskosten verbunden. Steigende Entwicklungskosten, eine Zunahme der Zahl der verwendeten Lehrmittel, eine verkürzte Einsatzzeit, hohe Ansprüche an die Gestaltung und ein grosses Angebot an Zusatzmaterialien sind für die Kosten verantwortlich. Hohe Entwicklungskosten erfordern grosse Absatzmärkte. Damit ist die Produktion von Lehrmitteln, die nur in einem Kanton verwendet werden können, zumeist nicht wirtschaftlich.

3.7. Integration und Heterogenität

Die Neuregelung der Sonderschulfinanzierung führt in den meisten Kantonen zu einer Reform der sonderpädagogischen Angebote. Diese werden zunehmend auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet. Die Integration aller Kinder und Jugendlichen in den Regelklassen verstärkt die bestehende

Heterogenität. Für den integrativen und individualisierenden Unterricht braucht es unter anderem geeignete Lehrmittel.

3.8. Verändertes Fach- und Lernverständnis

Das Fach- und Lernverständnis entwickelt sich laufend weiter. Konsequenzen für den Lehrmitteleinsatz sind u. a. ein breiteres Spektrum von Lernmethoden, der Wunsch nach Orientierungshilfen für Lehrpersonen und Lernende, binnendifferenzierende Angebote (z. B. erweiterte Lernformen, integrative Schulformen), die Ermöglichung fächerübergreifender Zugänge sowie die Schaffung thematischer Einheiten (Module, Themenhefte, Werkstätten usw.) anstelle klassischer Lehrbücher bzw. Lehrgänge.

3.9. Medien und ICT

Die Wirkungen und Forderungen der neuen Technologien tangieren sowohl den Unterricht als auch die Konzeption und Ausgestaltung der Lehr- und Lernmittel. Die Entwicklung und Bereitstellung ICT-gestützter Lehrmittel setzt ein grosses technisches und didaktisches Wissen voraus und kann in der Regel nur von Expertenteams bewältigt werden. Die Folge davon sind hohe Investitions-, Entwicklungs- und Beschaffungskosten. Die zunehmende Verbreitung von ICT erfordert klare Konzepte zur Entwicklung und zum Einsatz der neuen Medien.

Informationen und Wissen werden im Informationszeitalter nicht mehr nur im Unterricht und mit traditionellen Lehrmitteln vermittelt. Die neuen Kommunikationstechnologien eröffnen den Zugang zu kostenlosen Bildungsinhalten. Daraus ergeben sich Fragen zum Urheberrecht und zur Finanzierung der Entwicklung von kostenlosen Bildungsinhalten.

4. Modelle einer zukünftigen Lehrmittelkoordination

Gemäss HarmoS-Konkordat koordinieren die Kantone die Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene. Um das Koordinationsverständnis der Kantone in diesem Bereich zu klären, werden fünf mögliche Modelle zur Diskussion gestellt.

Die Modelle unterscheiden sich im Grad der Verbindlichkeit gemeinsamer Lehrmittelentwicklungen und -entscheide für die Kantone und damit bezüglich ihrer koordinierenden Wirkung. Sie unterscheiden sich zudem in ihren Auswirkungen auf bestehende Institutionen und Regelungen bzw. setzen die Schaffung neuer Institutionen und Regelungen voraus.

Es werden die folgenden Modelle beschrieben:

Liberalisierte Lehrmittelkoordination: Es bestehen keine sprachregionalen Aktivitäten zu den Lehrmitteln. Die Kantone haben keine gemeinsame Lehrmittelorganisation; sie koordinieren in Einzelfällen ad hoc. Sie können Lehrmittelentwicklungen initiieren und Lehrmittelbestimmungen erlassen.

Interkantonale Lehrmittelprüfstelle (ohne Verbindlichkeit für die Kantone): Eine Anzahl ausgewählter Lehrmittel wird von einer Prüfstelle der Kantone evaluiert und bewertet. Die Bewertung hat empfehlenden Charakter. Die Kantone sind in ihren Lehrmittelentscheiden frei.

Interkantonale Zertifizierungsstelle (mit Verbindlichkeit für die Kantone): In einzelnen, von der D-EDK festgelegten Fächern werden die vorhandenen Lehrmittel von einer Zertifizierungsstelle der Kantone bewertet. Die Kantone dürfen nur Lehrmittel zulassen, die den Qualitätskriterien der Zertifizierungsstelle entsprechen; die Kantone können weitergehende einschränkende Bestimmungen erlassen und z.B. obligatorische Lehrmittel bezeichnen.

Weiterentwickelte Interkantonale Lehrmittelzentrale: Die Kantone koordinieren die Lehrmittelentwicklung weiterhin im Rahmen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz. Die ilz macht Lehrmittelempfehlungen, die Kantone sind in ihren Entscheiden frei. Die ilz wird in die Strukturen der D-EDK eingegliedert. Darüber hinaus erhebt die ilz bei den Kantonen den Bedarf an Neuschaffungen, Überarbeitungen und Ersatzprodukten und stellt diese Informationen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Interkantonale Lehrmittelkommission: Die Konkordatskantone verpflichten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bedarfserhebung, der Beurteilung der auf dem Markt erhältlichen Lehrmittel, der Festlegung einer verbindlichen Auswahl von Lehrmitteln und der allfälligen Initiierung der Entwicklung von neuen Lehrmitteln. Eine gemeinsame Lehrmittelkommission der Kantone mit einer Geschäftsstelle wird aufgebaut. Die Kantone geben damit ihre kantonale Lehrmittelhoheit ab.

Modell 1: Liberalisierte Lehrmittelkoordination

1	Beschreibung	Es gibt auf Stufe Sprachregion keine Vorgaben bezüglich empfohlener oder zulässiger Lehrmittel. Auf Stufe Kanton werden möglichst wenig Vorgaben erlassen. Es herrscht ein freier, nicht regulierter Markt. Es besteht ein uneingeschränkter Zugang für alle Verlage. Die Schulen respektive die Lehrpersonen können ihre Lehrmittel weitgehend frei wählen.
2	Recht	Es ist keine zusätzliche gesetzliche Grundlage nötig, jedenfalls solange nicht ein förmliches „Verbot“ der Einflussnahme auf Lehrmittelentscheide gewollt ist.
3	Bedarfsanalyse	Die Abklärung des Bedarfs ist Sache der Verlage. Gibt es für bestimmte Fächer oder Bedürfnisse keine Produkte, so reagieren diese aufgrund der entsprechenden Nachfrage auf dem Markt.
4	Qualitätssicherung	Für die Qualität sorgen die Verlage. Die Qualitätssicherung erfolgt über die Akzeptanz im Markt. Gute Lehrmittel sind gefragter und setzen sich durch.
5	Initiierung	Die Initiierung neuer Lehrmittel ist Sache der Verlage, es ist keine allgemeine Steuerung vorgesehen. Hinweise der zuständigen kantonalen Stellen können zu neuen Lehrmitteln durch private oder kantonale Verlage führen.
6	Auftraggeber für Entwicklung	Die Verlage konzipieren, entwickeln und produzieren die Lehrmittel autonom. Öffentliche Verlage arbeiten nach kantonalen Richtlinien.
7	Auftragnehmer Prozessbegleitung	Nicht vorgesehen.
8	Rolle der Verlage	Die Verlage sorgen gemäss der Marktnachfrage für ein passendes Angebot. Öffentliche Verlage unterliegen der Steuerung der kantonalen Lehrmittelgremien. Diese werden damit zumindest teilweise zu Anbietern von Nischenprodukten, welche von den Privatverlagen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht auf den Markt gebracht würden.
9	Inhaltliche Verantwortung	Die Verantwortung für den Inhalt der Lehrmittel tragen die Verlage. Bei staatlich initiierten Lehrmitteln liegt die Verantwortung beim auftragserteilenden Kanton.
10	Finanzierung der Lehrmittelentwicklung	Die Entwicklung und Produktion von Lehrmitteln werden von den Verlagen vorfinanziert und über den Verkaufspreis refinanziert.
11	Zuständigkeit für Lehrmittel-Status	Es ist auf sprachregionaler Ebene kein formeller Lehrmittel-Status vorgesehen. Der Erfolg eines Produktes am Markt kann jedoch zu einem faktischen Standard führen.

12	Verbindlichkeit für Kantone	<p>Der freie Markt wird nicht eingeschränkt. Die Kantone verzichten auf Interventionen. Sie sind, analog zur Sekundarstufe II, rechtlich gesehen frei, Lehrmittelentwicklung zu initiieren und Bestimmungen über deren Verwendung zu erlassen</p> <p>Falls den Kantonen die Einmischung in den Markt verbindlich verwehrt sein müsste, so wäre eine entsprechende interkantonale Vereinbarung abzuschliessen, welche die Kantone zur Garantierung eines unbeeinflussten Marktes verpflichten würde.</p>
13	Konsequenzen für die Akteure	<p>Weder die Bildungsverwaltung noch die Bildungspolitik steuern die Lehrmittelpolitik direkt. Es gibt weder Lehrmittellisten noch Empfehlungen. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wird aufgehoben. Die Verlage können ihre Tätigkeit koordinieren.</p>
14	Abweichung zum Status Quo	<p>Es wird <i>keine</i> Lehrmittelpolitik betrieben, Lehrmittelentscheide werden nicht angestrebt. Die Verhältnisse werden damit der Sekundarstufe II gleichgesetzt. Das Verständnis von «Lehrmittelkoordination» beschränkt sich auf die Übereinkunft der Kantone, auf sprachregionaler Ebene und vorzugsweise auch auf kantonaler Ebene nicht gestaltend, sondern falls überhaupt, dann nur ergänzend Einfluss nehmen zu wollen.</p>
15	Kosten der interkantonalen Koordination	keine

**Modell 2: Interkantonale Lehrmittelprüfstelle
(ohne Verbindlichkeit für die Kantone)**

1	Beschreibung	<p>Die D-EDK schafft eine interkantonale Lehrmittelprüfstelle. Die Prüfstelle stützt sich auf eine mit den Kantonen vereinbarte Arbeitsplanung. Die Prüfstelle entwickelt die Qualitätskriterien für die zu evaluierenden Lehrmittel, beurteilt die Lehrmittel und stellt den Kantonen die Prüfberichte zur Verfügung. Die Qualitätskriterien werden in einem zu definierenden Prozess von der D-EDK genehmigt und öffentlich zur Verfügung gestellt. Die Evaluationsberichte haben empfehlenden Charakter, die Kantone bleiben in ihren Lehrmittelentscheiden frei.</p> <p>Die Qualitätskriterien müssen periodisch überprüft und wenn nötig dem sich verändernden Umfeld angepasst werden. Entsprechend müssen Evaluationsberichte nach Bedarf überarbeitet werden.</p>
2	Recht	Es braucht keine zusätzliche gesetzliche Grundlage im Sinne eines Konkordates, da die kantonale Autonomie nicht eingeschränkt wird.
3	Bedarfsanalyse	Die interkantonale Prüfstelle publiziert auf der Basis von Erhebungen mit den Kantonen eine jeweils aktualisierte, öffentlich zugängliche Bedarfsliste.
4	Qualitätssicherung	Die interkantonale Prüfstelle ist für Qualitätssicherung verantwortlich. Die Kantone tragen eine Mitverantwortung. Evaluationsberichte werden regelmässig überprüft.
5	Initiierung	Die Schaffung von neuen Lehrmitteln wird von den Verlagen beschlossen. Bei öffentlichen Lehrmittelverlagen richtet sich der Beschluss nach den jeweils relevanten kantonalen Rechtsgrundlagen. Eine interkantonale Ausschreibung oder Auftragsvergabe an einzelne Verlage ist nicht vorgesehen.
6	Auftraggeber für Entwicklung	Die Verlage konzipieren, entwickeln und produzieren die Lehrmittel autonom. Öffentliche Verlage arbeiten nach kantonalen Richtlinien.
7	Auftragnehmer Prozessbegleitung	Es gibt keine Auftragnehmer, die Verlage handeln eigenverantwortlich. Es findet keine Vorprüfung von Konzepten statt, es wird das fertige Produkt beurteilt.
8	Rolle der Verlage	<p>Die Verlage sorgen für ein passendes Angebot. Öffentliche Verlage unterliegen der Steuerung der kantonalen Lehrmittelgremien.</p> <p>Die Verlage tragen die Verantwortung der Lehrmittelenwicklung. Die Verlage können ihre Tätigkeit koordinieren und Verlagsgemeinschaften gründen.</p>
9	Inhaltliche Verantwortung	Die Verantwortung für den Inhalt der Lehrmittel tragen die Verlage. Bei staatlich initiierten Lehrmitteln liegt die Verantwortung beim auftragserteilenden Kanton.
10	Finanzierung der Lehrmittelenwicklung	Die Entwicklung und Produktion der Lehrmittel werden von den Verlagen vorfinanziert und über den Verkaufspreis refinanziert.
11	Zuständigkeit für Lehrmittel-Status	Die Zuständigkeit für den Status eines Lehrmittels liegt bei den Kantonen.

12	Verbindlichkeit für Kantone	Die Prüfberichte stellen für die Kantone eine Orientierungshilfe bei ihren eigenen Lehrmittelentscheiden dar. Sie haben keine Verbindlichkeit.
13	Konsequenzen für Akteure	Die D-EDK schafft eine Lehrmittelprüfstelle zur Evaluation von Lehrmitteln. Die Lehrmittelhoheit bleibt bei den Kantonen. Die Kantone verfügen als Hilfe und Orientierung über transparente Qualitätskriterien und über Evaluationsberichte. Es besteht eine für alle Marktteilnehmer transparente Bedarfsplanung der Kantone der D-EDK. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wird aufgehoben.
14	Abweichung zum Status Quo	Es gibt von der D-EDK festgelegte, öffentliche Qualitätskriterien für Lehrmittel. Die von den Kantonen gewünschten Lehrmittel werden evaluiert. Es gibt eine Liste, welche den Bedarf der Kantone der D-EDK für die nächsten Jahre für alle Marktteilnehmer transparent aufzeigt.
15	Kosten der interkantonalen Koordination	Die Prüfstelle wird durch die Kantone finanziert und kostet rund 810'000 Franken.

Modell 3: Interkantonale Zertifizierungsstelle (mit Verbindlichkeit für die Kantone)

1	Beschreibung	Für Lehrmittel, die in der Volksschule der Deutschschweiz verwendet werden, wird ein Zertifikat verlangt. Dieses bestätigt, dass das Lehrmittel bestimmten Qualitätskriterien entspricht. Für die Zertifizierung wird eine interkantonale -Zertifizierungsstelle geschaffen. Die Kantone einigen sich darauf, für welche Lehrmittel (Fächer und Lehrmittelkategorien) ein Zertifikat verlangt wird und welches die für eine Zertifizierung verlangten Anforderungen sind. Die Kantone verpflichten sich, nur zertifizierte Lehrmittel zuzulassen; sie können jedoch in diesem Rahmen die Wahl der Schulen bzw. Lehrpersonen weiter einschränken.
2	Recht	Die gewünschte Verbindlichkeit für die Kantone erfordert eine rechtsetzende interkantonale Vereinbarung, mit dem eine Grundlage gebildet wird für eine Vereinheitlichung der bestehenden kantonalen Regelungen. Insbesondere ist mit dem Konkordat auch zu regeln, ob – und falls ja, auch wie – konkrete Zertifizierungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden können. Ebenso sind die dafür zuständigen Instanzen einzurichten oder zu bestimmen.
3	Bedarfsanalyse	Die interkantonale Zertifizierungsstelle publiziert auf der Basis von Erhebungen mit den Kantonen eine öffentlich zugängliche Bedarfsliste.
4	Garant / Qualitätssicherung	Die interkantonale Zertifizierungsstelle ist Garant für die Qualität der zertifizierten Lehrmittel. Nicht mehr aktuelle Lehrmittel verlieren nach einer Übergangszeit ihr Zertifikat.
5	Initiierung	Die Schaffung neuer Lehrmittel wird von den Verlagen beschlossen. Bei öffentlichen Lehrmittelverlagen gelten die jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen. Eine interkantonale Ausschreibung / Auftragsvergabe an einzelne Verlage ist nicht vorgesehen.
6	Auftraggeber für Entwicklung	Die Verlage konzipieren, entwickeln und produzieren die Lehrmittel autonom. Öffentliche Verlage arbeiten nach kantonalen Richtlinien.
7	Auftragnehmer Prozessbegleitung	Es gibt keinen Auftragnehmer; die Verlage handeln eigenverantwortlich.
8	Rolle der Verlage	Die Verlage sorgen gemäss der Marktnachfrage für ein passendes Angebot. Öffentliche Verlage unterliegen der Steuerung der kantonalen Lehrmittelgremien. Die Verlage tragen die Verantwortung der Lehrmittelenwicklung. Die Verlage können ihre Tätigkeit koordinieren und Verlagsgemeinschaften gründen.
9	Inhaltliche Verantwortung	Für den Inhalt der Lehrmittel sind die Verlage verantwortlich. Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt werden.
10	Finanzierung der Lehrmittelenwicklung	Die Entwicklung und Produktion der Lehrmittel werden von den Verlagen vorfinanziert und über den Verkaufspreis refinanziert.

11	Zuständigkeit für Lehrmittel-Status	Die Kantone verpflichten sich, nur zertifizierte Lehrmittel zur Verwendung im Unterricht zuzulassen. Innerhalb dieses Rahmens sind die Kantone frei, die Handhabung der Lehrmittel zu regulieren. Welchen Status ein zertifiziertes Lehrmittel in einem Kanton erhält, richtet sich nach kantonalem Recht. Es können weiterhin Lehrmittel als obligatorisch erklärt werden.
12	Verbindlichkeit für Kantone	Das Zertifikat ist eine verbindliche Zulassungsvoraussetzung für Lehrmittel in den Kantonen. In diesem Umfang wird die kantonale Bildungshoheit eingeschränkt
13	Konsequenzen für Akteure	Die D-EDK schafft eine entsprechende Zertifizierungsstelle. Die Lehrmittelhoheit bleibt grundsätzlich bei den Kantonen, wird jedoch eingeschränkt, da nur zertifizierte Lehrmittel zugelassen werden. Die Kantone erhalten mit der Zertifizierung Auskunft, welche Lehrmittel die definierten Qualitätskriterien erfüllen. Für die Verlage wird transparent, welche Anforderungen an Lehrmittel gestellt werden; sie können ihre Lehrmittelentwicklung auf diese Kriterien ausrichten. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wird aufgehoben.
14	Abweichung zum Status Quo	Es gibt von der D-EDK festgelegte, öffentliche Qualitätskriterien für Lehrmittel. Wichtige Lehrmittel werden zertifiziert.
15	Kosten der interkantonalen Zusammenarbeit	Die Zertifizierungsstelle wird einerseits über eine Sockelfinanzierung durch die Kantone, andererseits durch Gebühren finanziert, die für die Zertifizierung von den Verlagen erhoben wird. Eine solche Zertifizierungsstelle kostet die Kantone rund 910'000 Franken, zusätzliche 80'000 Franken bezahlen die Verlage.

Modell 4: Weiterentwicklung Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz

1	Beschreibung	<p>Die Kantone koordinieren ihre Lehrmittelentwicklung im Rahmen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz). Die ilz versteht sich mit ihrer Geschäftsstelle als Kompetenzzentrum für Lehrmittelfragen und bearbeitet zusätzlich auch grundsätzliche Aspekte der Lehrmittelentwicklung wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Erhebung des Bedarfs bezüglich Lehrmittel bei den Kantonen und Information aller interessierten Kreise. • Weiterentwicklung von Qualitätskriterien als Basis für die Lehrmittelentwicklung und die Beurteilung von Lehrmitteln durch die Kantone. • Weiterentwicklung geeigneter Instrumente zur Unterstützung der zuständigen kantonalen Gremien bei Lehrmittelentscheiden. • Nutzbarmachen von Ergebnissen der Lehr-/Lernforschung und der Schulbuchforschung. • Dienstleistungen zu Lehrmitteleinführungen (Organisation von Kaderkursen u.ä.). <p>Die Kantone sind in ihren Lehrmittelentscheiden frei, Abnahmegarantien werden keine geleistet. Es besteht lediglich eine «moralische» Verpflichtung, gemeinsam entwickelte Lehrmittel in die Evaluation einzubeziehen. Die Koordination der Lehrmittelentwicklung wird durch die Lehrmittelstellen und die kantonalen Lehrmittelverlage unterstützt.</p>
2	Recht	Es ist keine zusätzliche gesetzliche Grundlage nötig.
3	Bedarfsanalyse	Die ilz erhebt bei den Kantonen den Bedarf an Neuschaffungen, Überarbeitungen und Ersatzprodukten und stellt diese Informationen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Sind Eigenentwicklungen geplant, koordiniert die ilz die Umsetzung in gemeinsamen Projekten und gewährleistet die Mitsprache der interessierten Kantone.
4	Qualitätssicherung	Die Qualität wird durch die Ausrichtung auf gemeinsame Qualitätskriterien garantiert. Die Liste der Qualitätskriterien dient als Arbeitsgrundlage für die Lehrmittelprojekte der Kantone. Die Verantwortung liegt bei den zuständigen kantonalen Stellen der beteiligten Kantone.
5	Initiierung	Lehrmittelprojekte werden durch die Kantone initiiert; eine Zusammenarbeit innerhalb der ilz wird angestrebt. Die Kantone haben ein Recht auf Mitwirkung bei der Konzeption und der Entwicklung des Lehrmittels.
6	Auftraggeber für Entwicklung	Aufträge für Lehrmittel <i>konzepte</i> können durch die ilz oder die Kantone erteilt werden. Für die Lehrmittels <i>chaffung</i> übernimmt zumindest ein Kanton die Federführung. Eine Zusammenarbeit mit privaten Verlagen ausserhalb der ilz steht den Kantonen frei.
7	Auftragnehmer Prozessbegleitung	Die Verantwortung für die Prozessbegleitung liegt beim ausführenden Kanton. Dieser setzt in der Regel eine Projektleitung mit Vertretern aller beteiligten Kantone ein. Die ilz vertritt die Interessen der übrigen Kantone.

8	Rolle der Verlage	<p>Die kantonalen Verlage sind für die Umsetzung der Beschlüsse der kantonal zuständigen Stellen verantwortlich. Sie bringen die marktwirtschaftlichen Überlegungen und ihre produktionstechnische Erfahrung mit ein. Die Verlage unterstützen die Koordinationsbestrebungen der Kantone; sie koordinieren ihre Tätigkeit untereinander und können Verlagsgemeinschaften, auch mit privaten Anbietern, bilden.</p> <p>Welche Produkte privater und öffentlicher Verlage in die Evaluation einbezogen werden, liegt in der Verantwortung des Kantons.</p>
9	Inhaltliche Verantwortung	<p>Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den zuständigen kantonalen Stellen (z.B. Lehrmittelkommissionen, Bildungsrat).</p>
10	Finanzierung Lehrmittelentw.	<p>Die Entwicklung und Produktion der Lehrmittel werden von den Verlagen vorfinanziert und über den Verkaufspreis refinanziert.</p>
11	Zuständigkeit für Lehrmittel-Status	<p>Die Zuständigkeit für den Status eines Lehrmittels liegt bei den einzelnen Kantonen.</p>
12	Verbindlichkeit für Kantone	<p>Die Koordinationsbestrebungen der ilz basieren auf der freiwilligen Koordination der Kantone. Die kantonale Lehrmittelhoheit wird gewahrt.</p>
13	Konsequenzen für Akteure	<p>Alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone koordinieren ihre Lehrmittelentwicklungen in der ilz. Die Rechtsgrundlagen und Strukturen der ilz werden den veränderten Gegebenheiten angepasst.</p>
14	Abweichungen zum Status Quo	<p>Es sind keine grundlegenden strukturellen Veränderungen nötig. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wird weiterentwickelt. Ihre Rechtsgrundlagen werden überarbeitet und das Verhältnis zur D-EDK wird geklärt. Sie entwickelt die Qualitätskriterien weiter und führt eine öffentliche Bedarfsliste der Kantone.</p>
15	Kosten der interkantonalen Koordination	<p>Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz finanziert sich durch Beiträge der Kantone und Abgaben der Verlage auf Produkte mit dem ilz-Label.</p> <p>Die Kosten für Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben und Information und Marketing belaufen sich auf 1.2 Mio Franken. Die Kantone finanzieren davon rund 40%, die kantonalen Verlage über Abgaben auf Lehrmittel mit dem ilz-Label rund 60%.</p>

Modell 5: Interkantonale Lehrmittelkommission

1	Beschreibung	<p>Die deutschsprachigen Kantone regeln ihre sprachregionale Lehrmittelkooperation (vgl. Art. 8 des HarmoS-Konkordats) auf der Basis eines Konkordates. Diejenigen Kantone, welche dem Konkordat beitreten (hier genannt: die Konkordatskantone), verpflichten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bedarfserhebung, der Beurteilung bestehender Lehrmittel, der Festlegung einer verbindlichen Auswahl von Lehrmitteln pro Fach und Unterrichtsstufe und beim allfälligen Initiieren der Entwicklung neuer Lehrmittel.</p> <p>Zu diesem Zweck setzt die Konferenz der Konkordatskantone eine ständige Lehrmittelkommission (LMK) als zentrales Ausführungsorgan ein. Diese unterbreitet der Konferenz der Konkordatskantone ihre Anträge. Zudem wird ein „Sekretariat Lehrmittel“ aufgebaut, welches die Geschäfte vorbereitet und Aufträge ausführt. Die Konferenz der Konkordatskantone wählt die Mitglieder der LMK. Der Lehrerschaft wird eine angemessene Vertretung in der Lehrmittelkommission eingeräumt.</p>
2	Recht	Die Kantone geben ihre Lehrmittelhoheit ab, dies erfordert eine entsprechende rechtliche Grundlage.
3	Bedarfsanalyse	Jeder Kanton erhebt periodisch seinen Bedarf an neuen Lehrmitteln bzw. an der Überarbeitung bestehender Lehrmittel. Der Bedarf der Kantone wird im Sekretariat Lehrmittel gesammelt und der Lehrmittelkommission vorgelegt. Die Lehrmittelkommission lässt die bestehenden Lehrmittel analysieren und beurteilen und beantragt der Konferenz der Konkordatskantone je nachdem eine Auswahl an bestehenden Lehrmitteln oder eine allfällige Neuentwicklung eines Lehrmittels.
4	Qualitätssicherung	Die LMK garantiert, dass die von ihr ausgewählten Lehrmittel den Qualitätskriterien genügen.
5	Initiierung	Die Verlage entwickeln neue Lehrmittel. Ist kein passendes Lehrmittel auf dem Markt erhältlich, beschliesst die Konferenz der Konkordatskantone auf Antrag der LMK die Entwicklung eines Lehrmittels, das den Bedürfnissen und Qualitätskriterien entspricht.
6	Auftraggeber für Entwicklung	Die LMK vergibt den Auftrag der Entwicklung und Produktion an einen Verlag.
7	Auftragnehmer Prozessbegleitung	Hat die Konferenz der Konkordatskantone die Schaffung eines neuen Lehrmittels beschlossen, geht der Auftrag an einen auf dem Markt tätigen Verlag. Die LMK ist für die Prozessbegleitung zuständig.
8	Rolle der Verlage	Die Verlage initiieren eigene Entwicklungen oder sind Auftragnehmer der Konferenz der Konkordatskantone.
9	Inhaltliche Verantwortung	Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Verlagen als Produzenten und bei der LMK bzw. der Konferenz der Konkordatskantone als Auftraggeberin.

10	Finanzierung der Lehrmittelentwicklung	Die Entwicklung und Produktion von Lehrmitteln werden von den Verlagen vorfinanziert und über den Verkaufspreis refinanziert. Bei Ausschreibungen ist das Risiko für die Verlage relativ klein, da eine Abnahmegarantie der beteiligten Konkordatskantone besteht.
11	Zuständigkeit für Lehrmittel-Status	Die Konkordatskantone verpflichten sich, nur die von der LMK ausgewählten Lehrmittel zuzulassen. Innerhalb dieses Rahmens können die Kantone weitergehende einschränkende Regelungen erlassen.
12	Verbindlichkeit für Kantone	Die Konkordatskantone verpflichten sich zu einer verbindlichen Kooperation in den Bereichen Bedarfserhebung, Beurteilung erhältlicher Lehrmittel, Festlegung des Lehrmitteleinsatzes und Initiierung von Neuentwicklungen .
13	Konsequenzen für Akteure	Die dem Konkordat beigetretenen Kantone gehen eine verbindliche Zusammenarbeit ein. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wird aufgehoben.
14	Abweichung zum Status Quo	Ein Konkordat ist Basis für die Koordination der Lehrmittel. Es wird ein Sekretariat Lehrmittel zur Vor- und Nachbereitung der Geschäfte aufgebaut. Die gemeinsame Lehrmittelkommission stellt der Konferenz der Konkordatskantone Antrag. Die Kantone delegieren ihre Lehrmittelhoheit entsprechend an eine gemeinsame Lehrmittelkommission und an die Konferenz der Konkordatskantone.
15	Kosten der interkantonalen Zusammenarbeit	Die Tätigkeiten des Sekretariats Lehrmittel und der Lehrmittelkommission werden aus Beiträgen der Konkordatskantone finanziert. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf jährlich 990'000 Franken.

5. Bewertung und Konsequenzen

5.1. Beurteilung der Modelle an der Tagung zur Lehrmittelkoordination im April 2009

Die Arbeitsgruppe Lehrmittelkoordination hat die fünf im Bericht dargestellten Modelle einer künftigen Lehrmittelkoordination an einer Tagung vom 27. April 2009 mit Vertreterinnen und Vertretern der Volksschulämter, der privaten und öffentlichen Lehrmittelverlage sowie des LCH diskutiert.

Dabei wurde deutlich, dass die Mehrheit der Anwesenden mit der heutigen Situation bezüglich Lehrmittelkoordination recht zufrieden ist und keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf sieht. Insbesondere die Vertretungen der Volksschulämter wollen mehrheitlich keine Einschränkung der Lehrmittelautonomie der Kantone. Die heute bestehende freiwillige Koordination im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz wird als genügend erachtet, wobei davon ausgegangen wird, dass sich die ilz weiterentwickelt und sich damit neuen Bedürfnissen und Erfordernissen anpasst.

Die Vertreterinnen und Vertreter des LCH vertraten die Haltung, dass eine unabhängige (Lehrplan- und Lehrmittelagentur zu schaffen sei. Dadurch könne mehr Qualität und Transparenz sowie eine verbindlichere Koordination erreicht werden. Die Idee einer unabhängigen Prüfstelle für Lehrmittel im Sinne von Modell 2 wurde von den Tagungsteilnehmerinnen und –teilnehmern positiv aufgenommen. Dabei wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, dass sich die Koordination auch in Zukunft nicht ausschliesslich auf die Beurteilung von Lehrmitteln beschränken dürfe, sondern dass sie wie bisher auch die Koordination der Entwicklung umfassen müsse, dass also eine Kombination der Modelle 2 und 4 (Interkantonale Lehrmittelprüfstelle und Interkantonale Lehrmittelzentrale) weiterverfolgt werden müsse. Die neue Funktion der Lehrmittelbeurteilung (Modell 2) und die Funktionen der heutigen ilz (Modell 4) müssten institutionell klar getrennt sein. Insbesondere die kleineren Kantone erhoffen sich von den Dienstleistungen einer unabhängigen Prüfstelle eine Entlastung und eine zusätzliche Unterstützung bei den Lehrmittelentscheiden.

Die übrigen Modelle wurden klar abgelehnt (liberalisierte Lehrmittelkoordination, verbindliche Zertifizierungsstelle und Lehrmittelkonkordat). Vor allem die Modelle 3 und 5 (Interkantonale Zertifizierungsstelle und Lehrmittelkommission), die die Schaffung eines Konkordats voraussetzen, wurden zum heutigen Zeitpunkt als nicht realisierbar erachtet.

5.2. Beurteilung der Modelle durch die Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat die Tagungsergebnisse verarbeitet, die Modelle präzisiert sowie finanzielle und institutionelle Fragen geklärt. Für ihre Beurteilung stützt sie sich insbesondere auf die folgenden Kriterien:

- Allen Schulen stehen lehrplankonforme, qualitativ hochstehende Lehrmittel zu den gleichen, günstigen Preisen zur Verfügung.
- Ein vielfältiger Lehrmittelmarkt mit öffentlichen und privaten Anbietern garantiert die Grundversorgung der Schulen mit Lehrmitteln, die den schweizerischen Bedürfnissen entsprechen.
- Die Kantone bestimmen weiterhin autonom über die zu verwendenden Lehrmittel.
- Bei der Entwicklung und Produktion von Lehrmitteln nutzen die Kantone die möglichen Synergien und sparen dadurch Kosten.

Auf dieser Grundlage kommt sie zur folgenden Beurteilung der Modelle:

Liberalisierte Lehrmittelkoordination

Mit diesem Modell kann keine Koordinationswirkung erzielt werden, das Modell erfüllt die Vorgaben von Art. 8 des HarmoS-Konkordats nicht. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die Kantone den Einsatz

der Lehrmittel weiterhin steuern wollen und dass sie zumindest zu einer freiwilligen Koordination mit den übrigen Kantonen bereit sind, so dass dieses Modell nicht in Frage kommt.

Interkantonale Lehrmittelprüfstelle (ohne Verbindlichkeit für die Kantone)

Dieses Modell wurde an der Tagung im April 2009 grundsätzlich positiv beurteilt. Eine interkantonale Prüfstelle wurde als mögliche Ergänzung zur bestehenden ilz betrachtet und könnte die Kantone bei ihren Lehrmittelentscheiden unterstützen. Die Errichtung einer unabhängigen Prüfstelle ist nach Meinung der Arbeitsgruppe mit einigen Schwierigkeiten verbunden. So ist beispielsweise eine umfassende und zuverlässige Beurteilung eines Lehrmittels sehr zeitaufwändig; dies bedeutet, dass nur wenige Lehrwerke beurteilt werden können, wenn man den Ressourcenaufwand in vertretbaren Grenzen halten will. Die Unabhängigkeit und Neutralität der Prüfstelle wird nicht leicht zu erreichen sein, da die Fachleute, die für die Beurteilungen in Frage kommen, meistens selber an Lehrplan- oder Lehrmittelentwicklungen beteiligt und somit nicht unabhängig sind.

Wenn die Prüfberichte die Kantone wirklich entlasten und in ihren Entscheiden unterstützen sollen, so ist mit einem grossen Aufwand zu rechnen. Der Betrieb einer Prüfstelle verursacht jährliche Kosten von geschätzten 800'000 Franken (Annahme: 4 grössere Lehrwerke und 8 Einzel-Lehrmittel pro Jahr). Daraus ergibt sich vor allem für die grösseren Kantone eine erhebliche Mehrbelastung, zumal bei einer Kombination der Modelle 2 und 4 die bisherigen Beiträge der Kantone und deren Verlage an den Betrieb der ilz unverändert anfallen würden. Zusätzliche Ausgaben für die Lehrmittelkoordination sind nur dann zu rechtfertigen, wenn die Kantone eigene Strukturen abbauen und dadurch Kosten einsparen können. Die Arbeitsgruppe vertritt deshalb die Meinung, dass von der Schaffung einer Lehrmittelprüfstelle abzusehen ist.

Interkantonale Zertifizierungsstelle (mit Verbindlichkeit für die Kantone)

Mit der Einrichtung einer interkantonalen Zertifizierungsstelle würden sich die Kantone verpflichten, nur zertifizierte Lehrmittel zuzulassen. Für den Betrieb einer solchen Stelle müsste mit jährlichen Kosten von rund 900'000 Franken gerechnet werden, die anteilmässig auf die Kantone verteilt werden müssten. Die in diesem Modell gewünschte Verbindlichkeit für die Kantone erfordert ein Konkordat. Die Arbeitsgruppe erachtet die Schaffung eines neuen Konkordats zum heutigen Zeitpunkt als politisch schwer umsetzbar.

Weiterentwickelte Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz

Im Hinblick auf die Koordinationswirkung, die Entscheidungsfreiheit der Kantone und die Kosten genügt die heutige freiwillige Lehrmittelkoordination im Rahmen der ilz den Ansprüchen der Kantone weitgehend. Im Rahmen der freiwilligen Koordination entstehen qualitativ gute und kostengünstige Lehrmittel, die in der Regel von mehreren Kantonen eingesetzt werden. Die Kantone bleiben in ihren Lehrmittelentscheiden frei und setzen Lehrmittel von kantonalen wie von privaten Verlagen ein. Um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden, überprüft die ilz ihre Dienstleistungen und passt sie neuen Bedürfnissen und Gegebenheiten an. Ihre Rechtsgrundlagen werden überarbeitet und das Verhältnis zur D-EDK wird geklärt. Sie entwickelt die Qualitätskriterien und die für den Einsatz in den Kantonen nötigen Instrumente.

Wenn mit dem Lehrplan 21 eine gemeinsame Grundlage für die Lehrmittelschaffung entsteht, so wird dies den Koordinationseffekt verstärken. Die Kosten der ilz von insgesamt 1.2 Mio. Franken für Entwicklung und Koordination, Information und Werbung werden zu 40% von den Kantonen und zu 60% über die Abgaben der Lehrmittelverlage auf den verkauften Lehrmitteln finanziert. Unter den gegebenen Umständen erachtet die Arbeitsgruppe die freiwillige Koordination im Rahmen einer weiterentwickelten ilz in Verbindung mit Aufgaben, welche die Geschäftsstelle D-EDK übernehmen wird, als geeignete Lösung für die Umsetzung von HarmoS Art. 8.

Interkantonale Lehrmittelkommission

Eine interkantonale Lehrmittelkommission, welche die in den Kantonen zugelassenen Lehrmittel verbindlich auswählt, hätte eine hohe Koordinationswirkung. Die Kantone würden ihre Entscheidungsfreiheit weitgehend an eine zentrale Stelle abgeben. Die Schaffung einer interkantonalen Lehrmittelkommission bedingt die Einrichtung eines Sekretariats für die Vor- und Nachbereitung der Geschäfte und verursacht Kosten von rund 1 Mio. Franken (Schätzung). Für die Errichtung einer interkantonalen Lehrmittelkommission mit den vorgesehenen Kompetenzen müsste ein Konkordat geschaffen werden. Die Arbeitsgruppe erachtet die Schaffung eines neuen Konkordats zum heutigen Zeitpunkt als politisch schwer umsetzbar.

5.3. Fazit und Umsetzungsvorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Lehrmittelkoordination ist der Meinung, dass die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz gute und wichtige Dienstleistungen erbringt und erhalten werden soll. Die heutigen Dienstleistungen der ilz sind insbesondere:

- die interne Abklärung des Entwicklungsbedarfs bei den Kantonen über die Gremien der ilz
- die Erarbeitung von Konzepten für Neuentwicklungen bzw. für Überarbeitungen
- die Koordination der kantonalen Lehrmittelentwicklungen
- die Unterstützung der Kantone bei der Beurteilung, Evaluation und Einführung der Lehrmittel
- Die Aufbereitung von allgemeinen Grundlagen zu Lehrmitteln und die Durchführung von Fachtagungen

Von der Schaffung einer interkantonalen Lehrmittelprüfstelle, als Ergänzung zur bestehenden ilz, ist abzusehen, da sie verglichen mit heute erhebliche Zusatzkosten verursacht, ohne dass ein entsprechend grosser zusätzlicher Nutzen entsteht. Sollte sich herausstellen, dass die Kantone zu einem späteren Zeitpunkt die Koordination im Lehrmittelbereich massgeblich verstärken wollen und bereit sind, Kompetenzen abzugeben, so müssten entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Nur so wäre eine höhere Verbindlichkeit und damit eine noch stärkere Koordination zu erreichen.

Gleichzeitig ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittelentwicklung und -koordination, die heute von der ilz erbracht werden, ergänzt werden sollen. Als neue zusätzliche Aufgaben im Lehrmittelbereich schlägt die Arbeitsgruppe vor:

- die systematische Bedarfserhebung bei den Kantonen und die Information der privaten und öffentlichen Verlage über die Ergebnisse
- die Weiterentwicklung und Verstärkung der Dienstleistungen an die Kantone in den Bereichen Lehrmitteleinführung (Kaderkurse für Lehrmitteleinführungen), Lehrmittelbeurteilung und Qualitätssicherung (Weiterentwicklung von geeigneten Instrumenten)
- die Erarbeitung weiterer Grundlagen zur Lehrmittelentwicklung (Raster für Lehrmittelkonzepte, Weiterbildung von Lehrmittelautorinnen und –autoren u.a.m.)
- die Erhebung von Forschungsbedürfnissen der Kantone zum Einsatz und zu den Wirkungen von Lehrmitteln, die Erarbeitung von gemeinsamen Forschungsaufträgen und die Vergabe an geeignete universitäre Institutionen.

Damit kann den unter Kapitel 3 geschilderten Herausforderungen im Lehrmittelbereich begegnet werden. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass der Lehrplan 21 Lehrmittelüberarbeitungen und Neuschaffungen nach sich ziehen wird. Durch die gemeinsame inhaltliche Basis, die im Lehrplan 21 gelegt wird, wird sich der Koordinationseffekt bei den Lehrmitteln verstärken. Mit der systematisierten Bedarfsabklärung bei den Kantonen und einer offeneren Kommunikation werden private und öffentliche Verlage beim Zugang

zu dieser wichtigen Information gleichgestellt. So kann insgesamt bei den Lehrmitteln ein verstärkter Koordinationseffekt erzielt werden, ohne dass die kantonale Lehrmittelhoheit eingeschränkt wird.

Einzelne der beschriebenen neuen Aufgaben soll die ilz übernehmen. Die Bedarfsabklärungen bei den Kantonen und die Koordination der Lehrmittelforschung werden aus ordnungspolitischen Überlegungen sinnvollerweise der Geschäftsstelle der D-EDK übertragen. Damit wird sichergestellt, dass die privaten Lehrmittelverlage gleichberechtigten Zugang zu den Informationen über den Lehrmittelbedarf der Kantone erhalten.

Die ilz wird nach Klärung des Koordinationsverständnisses der Kantone ihre Statuten überarbeiten und damit den neuen Gegebenheiten und Aufgaben anpassen. Zur organisatorischen Verknüpfung der ilz mit der D-EDK wird vorgeschlagen, sich das oberste Organ der ilz aus den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zusammensetzt und im Rahmen der D-EDK tagt. Anwesende Regierungsvertreterinnen und -vertreter der Nichtmitgliedskantone der ilz können mit beratender Stimme teilnehmen. Damit übernimmt die D-EDK die politische Verantwortung für die Lehrmittelkoordination.

Die Arbeitsgruppe rechnet für die zusätzlichen Aufgaben der Geschäftsstelle mit einem Zusatzaufwand in der Grössenordnung von Fr. 75'000 pro Jahr. Zusätzlich sind die Forschungsmittel für Forschungsaufträge im Lehrmittelbereich zu veranschlagen, über welche die D-EDK nach Bedarf beschliesst.

5.4. Anträge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe stellt zur Zukunft der Lehrmittelkoordination die folgenden Anträge:

1. Die Lehrmittelkoordination, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung von Lehrmitteln durch die öffentliche Hand, wird in der Deutschschweiz weiterhin im Rahmen der ilz gewährleistet.
2. Die Geschäftsstelle D-EDK führt, ergänzend zu den heutigen Dienstleistungen der ilz, systematische Bedarfsabklärungen durch und übernimmt die Koordination der Forschungstätigkeiten.
3. In einem nächsten Schritt wird die organisatorische Verknüpfung der ilz mit der D-EDK so ausgestaltet, dass sich das oberste Organ der ilz aus den Erziehungsdirektorinnen und –direktoren der an der ilz beteiligten Kantone zusammensetzt und im Rahmen der Plenarversammlung D-EDK tagt.
4. Die Geschäftsstelle D-EDK und die ilz werden beauftragt, die weiteren Arbeiten koordiniert in den je eigenen Organen durchzuführen.

6. Anhang

Kostenschätzung Lehrmittelkoordination							
		Modell 2		Modell 3		Modell 5	
1. Geschäftsstelle	Ansatz	Menge	Betrag	Menge	Betrag	Menge	Betrag
1.1. Personalaufwand							
Leitung	140'000	80%	112'000	100%	140'000	100%	140'000
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	125'000	80%	100'000	100%	125'000	100%	125'000
Sekretariat/Sachbearbeitung	90'000	80%	72'000	100%	90'000	100%	90'000
Zwischensumme		240%	284'000	300%	355'000	300%	355'000
Lohnnebenkosten	21%		60'000		75'000		75'000
Summe Personalaufwand			344'000		430'000		430'000
1.2. Sachaufwand							
Miete/Infrastruktur/ICT	11'000	240%	26'400	300%	33'000	300%	33'000
Sachaufwand Administration	5'000	240%	12'000	300%	15'000	300%	15'000
Übriges / Diverses			50'000		50'000		50'000
Summe Sachaufwand			88'400		98'000		98'000
Total Geschäftsstelle			432'400		528'000		528'000
2. Beurteilung der Lehrmittel							
<i>2.1 Lehrwerke</i>							
Fachdidaktik und Fachwissenschaft	74.00	2 (Fr./Std.)		2 (Fr./Std.)		2 (Fr./Std.)	
Lehrpersonen aus Unterrichtspraxis	58.00	2 (Fr./Std.)		2 (Fr./Std.)		2 (Fr./Std.)	
Stundenzahl pro Lehrwerk		125		125		125	
Personalaufwand pro Lehrwerk			33'000		33'000		33'000
Lehrwerke pro Jahr		4	132'000	4	132'000	4	132'000
Lohnnebenkosten	21%		28'000		28'000		28'000
Summe Personalaufwand			160'000		160'000		160'000
Rechtliche Beratung	10'000	0	-	4	40'000	4	40'000
Sachaufwand / Spesen	7'500	4	30'000	4	30'000	4	30'000
Summe Lehrwerke			190'000		230'000		230'000
<i>2.2 Lehrmittel</i>							
Fachdidaktik und Fachwissenschaft	74.00	2		2		2	
Lehrpersonen aus Unterrichtspraxis	58.00	2		2		2	
Stundenzahl pro Lehrmittel		60		60		60	
Personalaufwand pro Lehrmittel			16'000		16'000		16'000
Anzahl Lehrmittel pro Jahr		8	128'000	8	128'000	8	128'000
Lohnnebenkosten	21%		27'000		27'000		27'000
Summe Personalaufwand			155'000		155'000		155'000
Rechtliche Beratung	5'000	0	-	8	40'000	8	40'000
Sachaufwand / Spesen	4'000	8	32'000	8	32'000	8	32'000
Summe Lehrmittel			187'000		227'000		227'000
Total Beurteilung der Lehrmittel			377'000		457'000		457'000
Gesamtkosten Modell							
gerundet			809'400		985'000		985'000
			810'000		990'000		990'000
Einnahmen aus Gebühren							
für Lehrwerke	10'000	0	-	4	40'000	0	-
für Lehrmittel	5'000	0	-	8	40'000	0	-
Summe Einnahmen			-		80'000		-
Nettoaufwand			810'000		910'000		990'000